

# Evaluation der Diversionstage und des Projekts „Gelbe Karte“ in NRW Empirische Erkenntnisse und kriminalpolitische Konsequenzen



Dr. rer.pol. Werner Rüter  
Kriminologisches Seminar der Universität Bonn

Veranstaltung der DVJJ – Landesgruppe Nordrhein  
am 29. November 2010 in der Universität zu Köln

## Zu Beginn ein paar freundliche Worte in dreifacher Richtung

- **Herzlichen Dank** in Richtung Veranstalter für die Einladung zu dieser Veranstaltung und für die freundlichen einleitenden Worte.
- **Lob und Anerkennung** in Richtung Auftraggeber, speziell zur Ermöglichung von externer Begleitforschung im Sinne einer „rationalen Kriminalpolitik“.
- **Dank und Gratulation** in Richtung des eigenen Forschungsteams\* zur Realisierung eines in vieler Hinsicht herausfordernden, komplexen und nicht immer einfach durchzuführenden Forschungsprojekts.

\* Hinweis auf Publikation: Linke, Alexander, Diversionstage in Nordrhein-Westfalen – Ergebnisse der Evaluation eines neuen Diversionsmodells im Jugendstrafrecht. Erscheint Anfang 2011

# Punkte des Vortrags

- **Zur Genese und Entwicklung der Diversion** und zur unterschiedlichen Anwendung (§ 45 I und II JGG)
- Kriminologische Begründungen, Hypothesen und Erkenntnisse zur klassischen „Routine-Diversion“:  
**„Weniger Strafrecht ist mehr Prävention.“**
- Selbstverständnis und (Alltags-)Theorien der neuen, der „besseren“ Denkkettel-Diversion/ Projekt „Gelbe Karte“:  
**„Wehret den Anfängen.“**
- Konzeption eines Evaluationsprojekts zur empirischen **Überprüfung der zwei unterschiedlichen Diversionsstrategien.**
- **Zentrale empirische Erkenntnisse** der Begleitforschung.
- **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

# Zur Genese der Diversion

- Das Thema 'Diversion' beschäftigt **seit Beginn der 80-er Jahre** die jugendstrafrechtliche Praxis und steht seitdem auf der Agenda eines jeden Jugendgerichtstages.
- **Wichtige Motive für die Vermeidung von förmlichen Verfahren** sind:
  - zum einen eine **Entlastung der Justiz** hinsichtlich der langfristig erheblich angestiegenen Anzahl von Verfahren der Alltagskriminalität.
  - zum anderen eine **Reduzierung von schädlichen Wirkungen der Stigmatisierung** durch Strafverfahren und Bestrafung, vor allem bei jungen Menschen. (Definitions- bzw. Etikettierungsansatz)



# Die Neuordnung der Diversionssystematik:

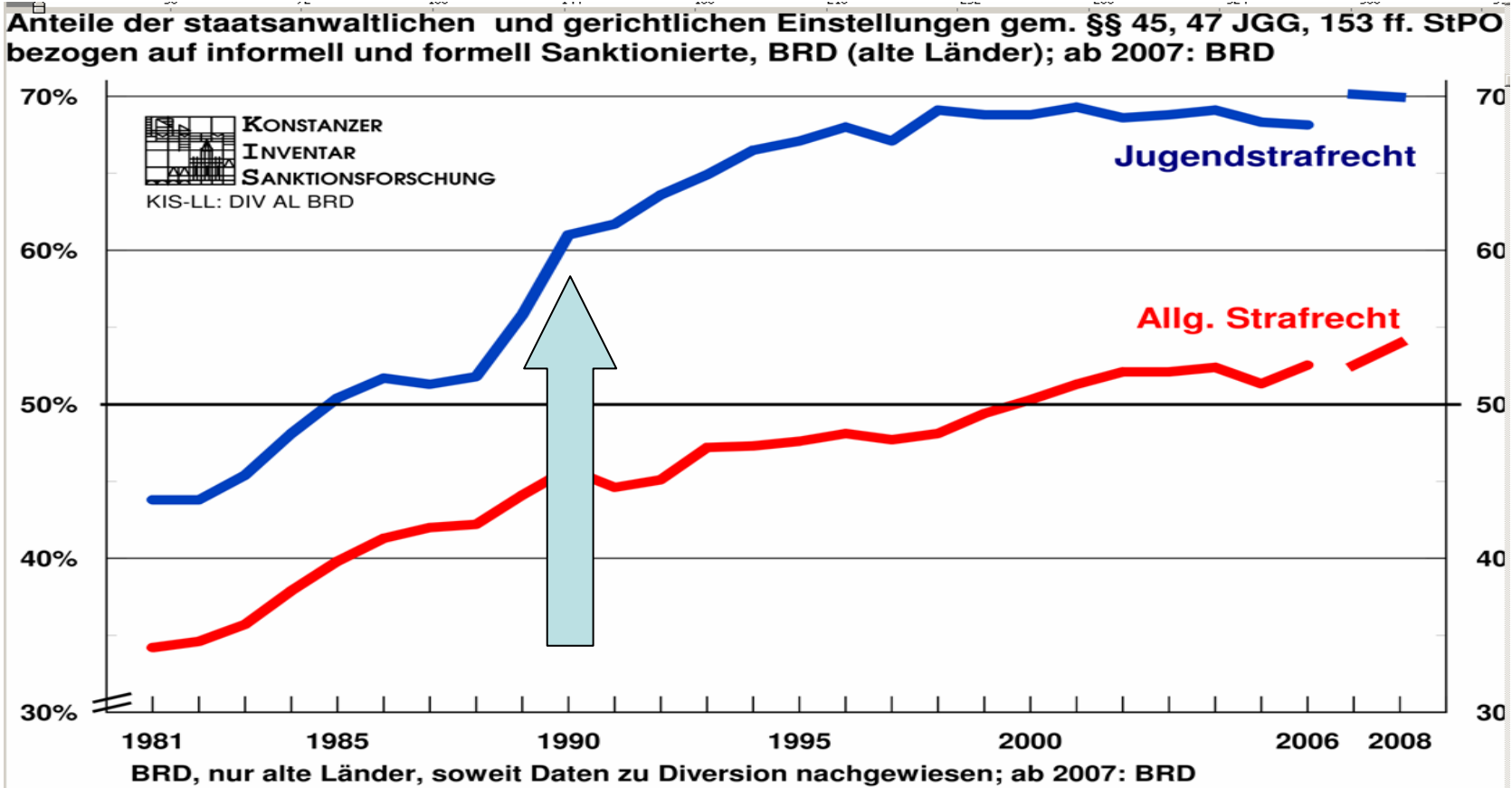
## § 45 Abs.1, 2 und 3

1.JGGÄndG 1990

- (1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen.  
**(Gewisse Nähe zur Variante der „radikalen Nicht-Intervention“)**
- (2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.  
**(Gewisse Nähe zur Variante der „Intervenierenden Diversion“)**
- (3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält.



# Starke Zunahme der Diversionspraxis speziell im Jugendstrafrecht (seit 1990)



# Höchst unterschiedliche Anwendung von § 45 I und § 45 II JGG

in den einzelnen Bundesländern  
und  
bei den einzelnen Staatsanwaltschaften  
in NRW

Quellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Konstanzer Inventar,  
MESTA-Datensätze NRW, 2005-2007



## Unterschiedliche Einstellungspraxis (nach § 45 I und II) in einzelnen Bundesländern Staatsanwaltschaftsstatistik 2006

| Bundesland    | Einst. 45 I JGG<br>(1) | Einst. 45 II JGG<br>(2) | Verhältnis I zu II<br>(1) : (2) |
|---------------|------------------------|-------------------------|---------------------------------|
| Bayern        | 5.203                  | <b>14.424</b>           | <b>36,1</b>                     |
| Rheinl.-Pfalz | 3.840                  | <b>8.137</b>            | <b>47,2</b>                     |
| Hessen        | 6.532                  | 6.244                   | 104,6                           |
| NRW           | 27.872                 | 22.913                  | 121,6                           |
| SLH           | <b>4.838</b>           | 2.762                   | <b>175,2</b>                    |
| Berlin        | <b>6.846</b>           | 2.642                   | <b>259,1</b>                    |
| BRD insg.     | 101.550                | 112.605                 | 90,2                            |

Quelle: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS), 2006, S.94/143



**Unterschiedliche Einstellungspraxis (nach § 45 I und II)**  
**nach Wohnorten der Beschuldigten in NRW**  
 MESTA-Daten 2005-2007

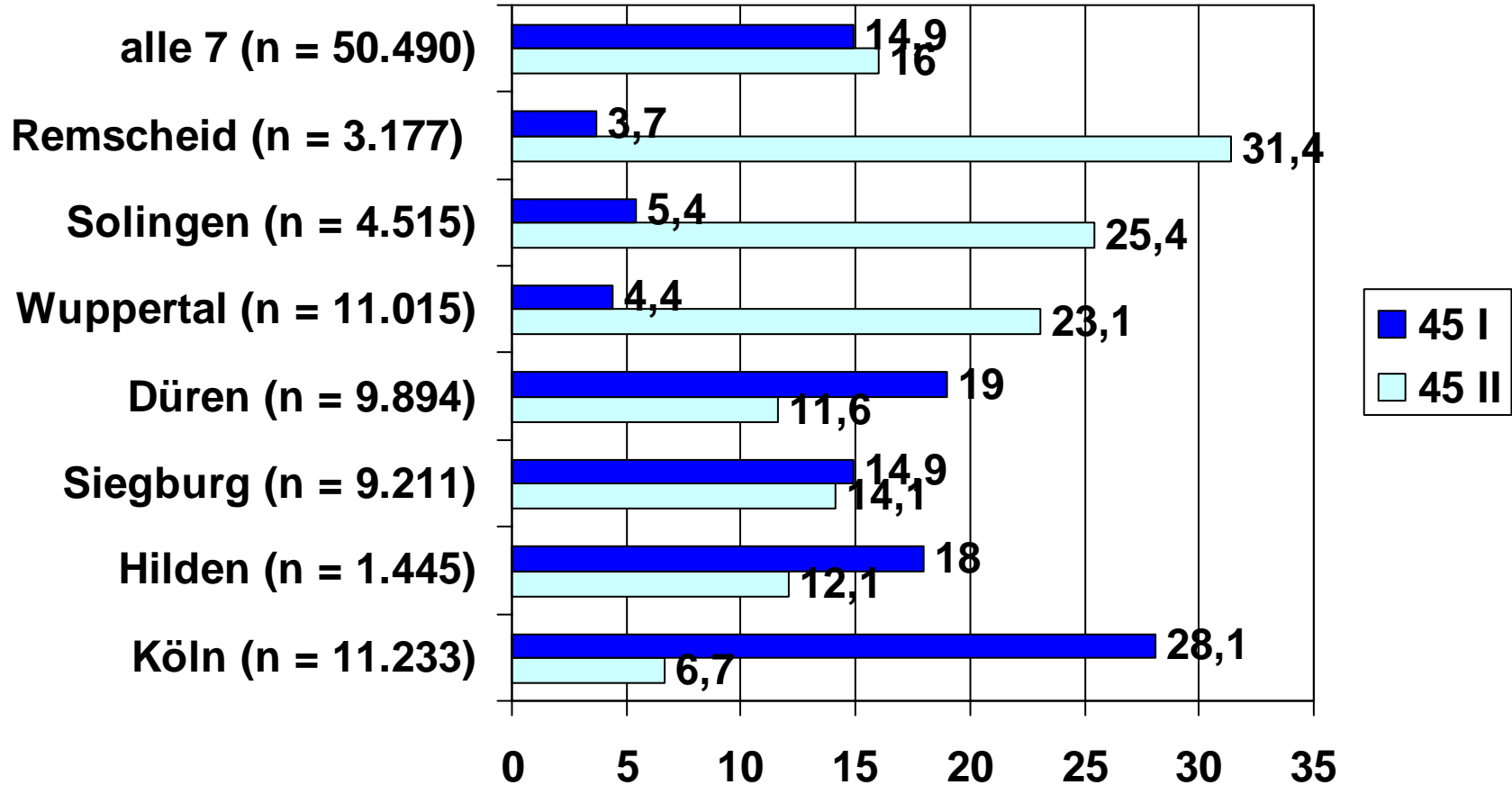
| Wohnort       | Einst. 45 I JGG<br>(1) | Einst. 45 II JGG<br>(2) | Verhältnis I zu II<br>(1) : (2) |
|---------------|------------------------|-------------------------|---------------------------------|
| Remscheid     | 119                    | <b>997</b>              | <b>11,9</b>                     |
| Wuppertal     | 487                    | <b>2542</b>             | <b>19,2</b>                     |
| Solingen      | 243                    | <b>1147</b>             | <b>21,2</b>                     |
| W, RS, SOL    | 849                    | <b>4686</b>             | <b>18,1</b>                     |
| Düren         | <b>1884</b>            | 1145                    | <b>164,5</b>                    |
| Köln          | <b>3161</b>            | 750                     | <b>421,5</b>                    |
| K, DN, SU, HI | <b>6682</b>            | 3369                    | <b>198,3</b>                    |

Quelle: MESTA-Daten NRW, 2005-2007

# Die weitgehend undifferenzierte Ausgestaltung der Diversionsrichtlinien in NRW als Grundlage für die extrem unterschiedliche Praxis

- Speziell bei der Regelung des Anwendungsbereichs fehlt im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern eine klare, vom Gesetzgeber intendierte Abstufung zwischen den einzelnen Absätzen des § 45 JGG.
- Bei der Auflistung einzelner Straftaten (Punkt 1.4) heißt es pauschal: **Die Diversion** kommt insbesondere bei folgenden Deliktsarten in Betracht.
- Das ermöglicht grundsätzlich auch Erledigungen nach § 45 II JGG bei extremen Bagatell- und Ersttätern im Rahmen eines Diversionstages (siehe Remscheid/Wuppertal/ Solingen)

# Unterschiedliche Diversionspraxis bei den 7 untersuchten Div.Tag-Standorten (in %)



Quelle: Begleitforschung DivTage; MESTA-Daten 2005-2007; N = 50.490

# Die unterschiedlichen Erledigungsstrukturen reflektieren zwei unterschiedliche Diversions(tags)modelle

- 1. Diversion als möglichst schonende, nicht-stigmatisierende (Nicht-) Intervention/ Entkriminalisierungs-Diversion  
aufbauend auf kriminologischen Theorien, empirischen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen der 70-er und 80-er Jahre.
- 2. Diversion als möglichst deutliche und spürbare justizielle Bewusstmachung von Grenzen/ „Gelbe Karte“ / Denkwort-Diversion.  
aufbauend auf altbekannten Abschreckungs-Philosophien und entsprechenden empirisch (bisher) nicht bestätigten (Alltags)theorien.

# Zentrale Thesen der Entkriminalisierungs-Diversion

- These von der Forcierung krimineller Karrieren durch formelle strafrechtliche Sanktionen
- These von der Ubiquität jugendlicher Delinquenz
- These von der Episodenhaftigkeit jugendlicher Delinquenz
- **These von der „Austauschbarkeit der Sanktionen“**

# Zum Hintergrund der neuen „Denkzettel-Diversion“ und des Projekts „Gelbe Karte“ in NRW

- Anspruch einer „besseren“ und effizienteren Diversionsstrategie
- Renaissance klassischer Abschreckungs-Philosophien
- Broken Windows und das New-Yorker Modell der „Zero Tolerance“
- **Zentrale Gegenthese zum Labeling-Konzept der „Sekundären Devianz“: Deutliche staatliche Reaktionen fördern keine kriminellen Karrieren, sondern im Gegenteil: sie verhindern kriminelle Karrieren.**

## Offizielle (Alltags-)Theorie des Projekts „Gelbe Karte“:

„Mofafrisieren, Schwarzfahren etc. sind vielfach Ausgangspunkt für Jugendgewalt...“

Auch bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität ist es wichtig, frühzeitig Grenzen zu setzen. Denn Mofafrisieren, Schwarzfahren, Graffiti-Schmierereien, Beleidigungen, Prügeleien und Ähnliches sind vielfach Ausgangspunkt für Jugendgewalt und Jugendkriminalität. Besonders wichtig ist es deshalb, jungen Straftätern vor Augen zu führen, dass dieses Verhalten nicht toleriert wird. Nur so können „kriminelle Karrieren“ frühzeitig verhindert und Opfer geschützt werden.

Mit dem Programm „Gelbe Karte“ will die Landesregierung genau das erreichen. Möglichst bald nach der Tat-

Quelle: Offizieller Flyer des JM NRW zum Projekt „Gelbe Karte“, S.3

# Offizielle kriminalpolitische Statements zum Projekt „Gelbe Karte“

JM Müller-Piepenkötter

- Der Staat muss schon auf erste kleinere Delikte Jugendlicher wie zum Beispiel Kaufhausdiebstähle oder Schwarzfahren eine spürbare Reaktion zeigen. „Schon kleinere Delikte Jugendlicher sind Anlass genug, dass der Staat ‚spürbar reagiert‘ und den Anfängen wehrt.“ (Müller-Piepenkötter, 27.1.2008)
- Die Jugendlichen sollen spüren, dass die Gesellschaft Grenzen setzt und auch durchsetzt. Das Projekt „Gelbe Karte“ macht ihnen deutlich, dass beim nächsten Regelverstoß die „rote Karte“ gezückt wird. Das bedeutet eine Anklage; also im Endeffekt Jugendarrest oder sogar Jugendstrafe. (M.-Piepenkötter, 17.12.2006)
- Adressaten sind junge Kriminalitätseinsteiger, die frühzeitig "abgefangen" werden sollen, bevor sie massiv auf die schiefe Bahn geraten. (Müller-Piepenkötter, 25.7.2006)



# Weitere zentrale Kriterien der neuen Diversionsstrategie

- „Schnelle Reaktion“ als Qualitätskriterium eigener Güte:  
„Die Strafe muss der Tat auf dem Fuße folgen“
- „Kooperation und Vernetzung“ als weitere Effektivitätskriterien:  
Abgestimmtes, koordiniertes Handeln trägt zur Normverdeutlichung bei den Adressaten und zu positiven Synergie-Effekten bei.
- Empirische Frage nach den tatsächlichen Wirkungen und möglichen kontraproduktiven Nebenwirkungen dieser Kriterien
  - „schnell“ muss nicht immer pädagogisch hilfreich sein, sondern es kann in bestimmten Fällen für die möglicherweise komplexere Lage des Tathintergrundes und die kompliziertere Persönlichkeit des Täters nicht angemessen sein
  - „vernetzt“ muss nicht immer positiv gesehen werden, sondern man kann auch die Risiken und Nebenwirkungen von „Vernetzung“ in den Blickpunkt nehmen. (Stichwort: „Kungelei“ und mangelnde Berücksichtigung und Kontrolle informeller Strukturen der Akteure)

# Zentrale Forschungsschritte der aktuellen Begleitforschung: 1. Rückfall-Untersuchung

- 1.1 Retrospektiv

Quasi-experimentelles Design (MESTA-Daten)  
7 Standorte (RS/ Sol/ W/ Hil/ SU/ DN/ K)  
Beobachtungszeitraum: 2005-2007

- 1.2 Prospektiv

Random-Design (eigene Datenerhebung)  
3 Standorte (RS/ W/ K)  
Beobachtungszeitraum: 2007-2009

# Weitere Forschungsschritte der aktuellen Begleitforschung: 2. Prozess-Evaluation

- 2.1 Explorative qualitative Methoden  
Expertengespräche (an allen 7 Standorten)  
Teilnehmende Beobachtungen (an allen 7 Standorten)
- 2.2 Betroffenen-Befragung (quantitativ)  
Jugendliche (n = 256)  
Eltern/ Erz.Berechtigte (n=200)
- 2.3 Praktiker-Befragung (quantitativ)  
Polizei (n = 47)  
StA (n = 18)  
JGH (n = 23)

# Einzelne Ergebnisse der Prozess-Evaluation

Befragung der beschuldigten  
Jugendlichen an 7 Div.Tag-Standorten  
(N = 332)

Beteiligungsquote: 77,1% (n = 256)

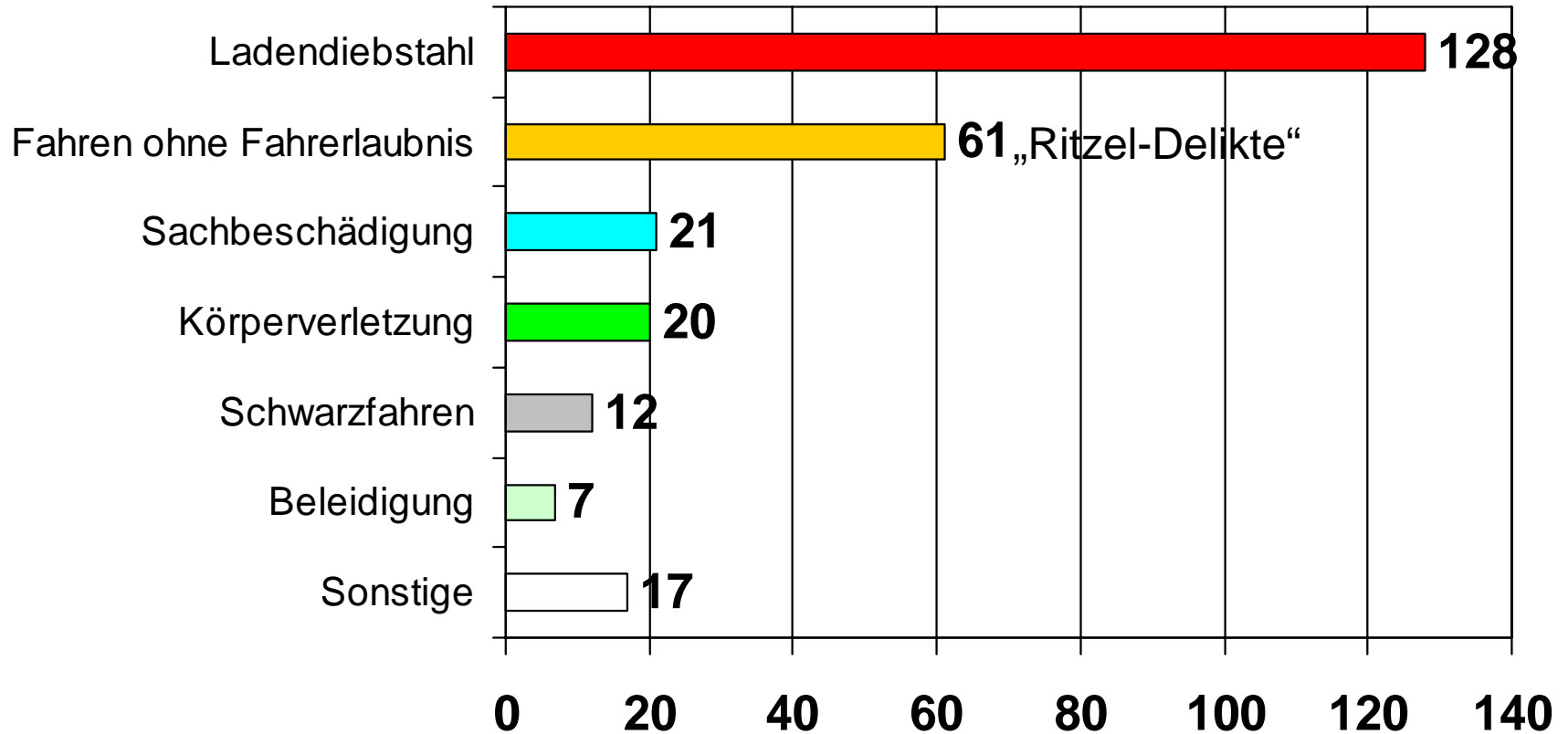
## Welche Täterstruktur weisen die untersuchten Diversionstage auf ?

Überwiegend 14-15-jährige Schüler ohne strafrechtliche Vorbelastung.

- Geschlecht  
Männlich: 177 (69,4%) / Weiblich: 78 (30,6%)
- Alter:  
14-15 Jahre: 126 (49,4%)  
16-17 Jahre: 88 (34,6%)  
18-21 Jahre: 40 (15,7%)  
Die meisten Beschuldigten (über 90%) gehen noch zur Schule
- Nationalität:  
Deutsch: 208 (82,9%) / Andere: 43 (17,1%)
- Vorbelastung:  
Bei 75 % der beschuldigten Jugendlichen handelt es sich um das 1. strafrechtliche Ermittlungsverfahren.

# Welche Deliktsstruktur weisen die untersuchten Diversionstage auf ?

Bei jedem zweiten Fall handelt es sich um einen Ladendiebstahl mit Bagatellschaden



Quelle: Beschuldigten-Befragung, n = 256

# Bagatelstruktur der Ladendiebstahlsfälle

- Bei nahezu zwei Drittel aller Ladi-Fälle liegt die Schadenssumme unter der Geringfügigkeitsgrenze von 25 €uro
- Der geringste Wert beträgt 0,75 €uro (!!!); der höchste Wert liegt bei 510 €uro.
- Der mittlere Wert (Median) liegt bei 12,00 €uro; das heisst: die Hälfte aller Ladi-Fälle weist eine geringere Schadenssumme als 12 €uro auf.
- Der häufigste Wert (Modus) ist 10,00 €uro

## Welche Erledigungsstruktur ?

Am Beispiel eines beobachteten Diversionstags  
mit 15 Beschuldigten:

- **Sozial- und Arbeitsstunden: 7 mal**  
geringste Stundenzahl: 10  
höchste Stundenzahl: 100
- Verkehrserziehungskurs: 2 mal
- Zahlung einer Geldbuße: 1 mal
- Beratungs- und Betreuungsgespräch (ohne weitere Auflagen): 4 mal
- Anklage: 1 mal



# Für welche konkreten Fälle ?

## Am Beispiel eines Schwarzfahrer-Falles

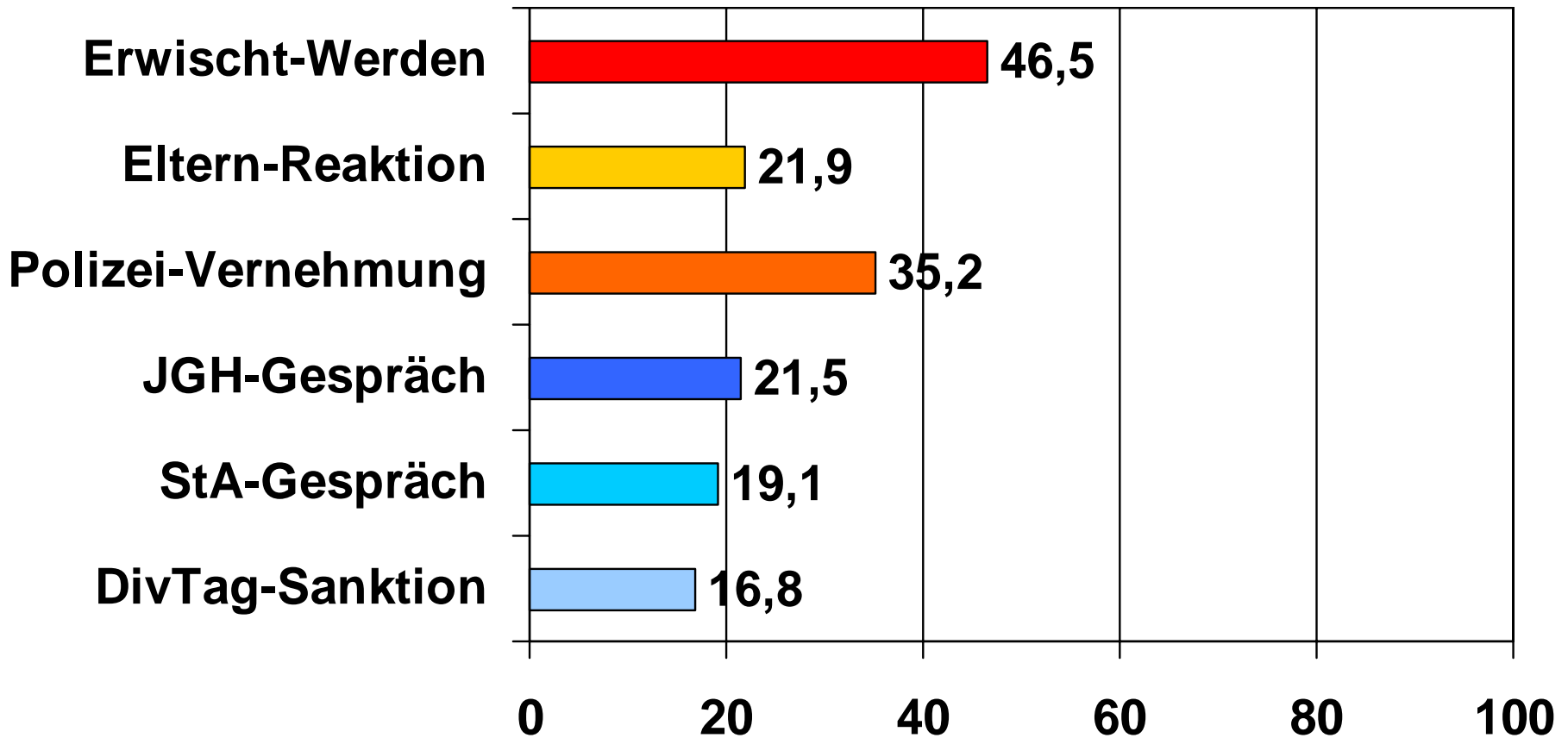
- Beschuldigter: 14-jähriger Schüler mit Migrationshintergrund
- Tatvorwurf: Fahren ohne gültigen Fahrausweis
- Einlassung des Beschuldigten: Morgens Schule geschwänzt und mit Abo-Karte eines Freundes in die City gefahren. Dort von Polizeistreife angesprochen, zur Wache mitgenommen und als Schwarzfahrer angezeigt. Mutter wurde von Polizei informiert, um den Sohn abzuholen. Mutter hat in der Zwischenzeit ihrem Sohn ein entsprechendes, teureres Abo besorgt, sodass dieser nun beste Voraussetzungen aufweist, um zukünftig nicht mehr schwarz zu fahren.
- Sanktionierung auf dem Diversionstag: 20 Sozialstunden durch den Staatsanwalt (um einen deutlichen Denkkzettel zu verpassen).!?

Empirische Überprüfung  
der **Denkzettel-Wirkung**  
durch folgende geschlossene  
Fragestellung:

***„Was hat Sie am meisten zum  
Nachdenken gebracht?“***  
*(Mehrfachnennungen sind möglich!)*

# Größte Denkmittel-Wirkungen

bei den meisten Jugendlichen (in %)  
haben das Erwischt-Werden  
und die Polizei-Vernehmung



Quelle: Beschuldigten-Befragung, n = 256

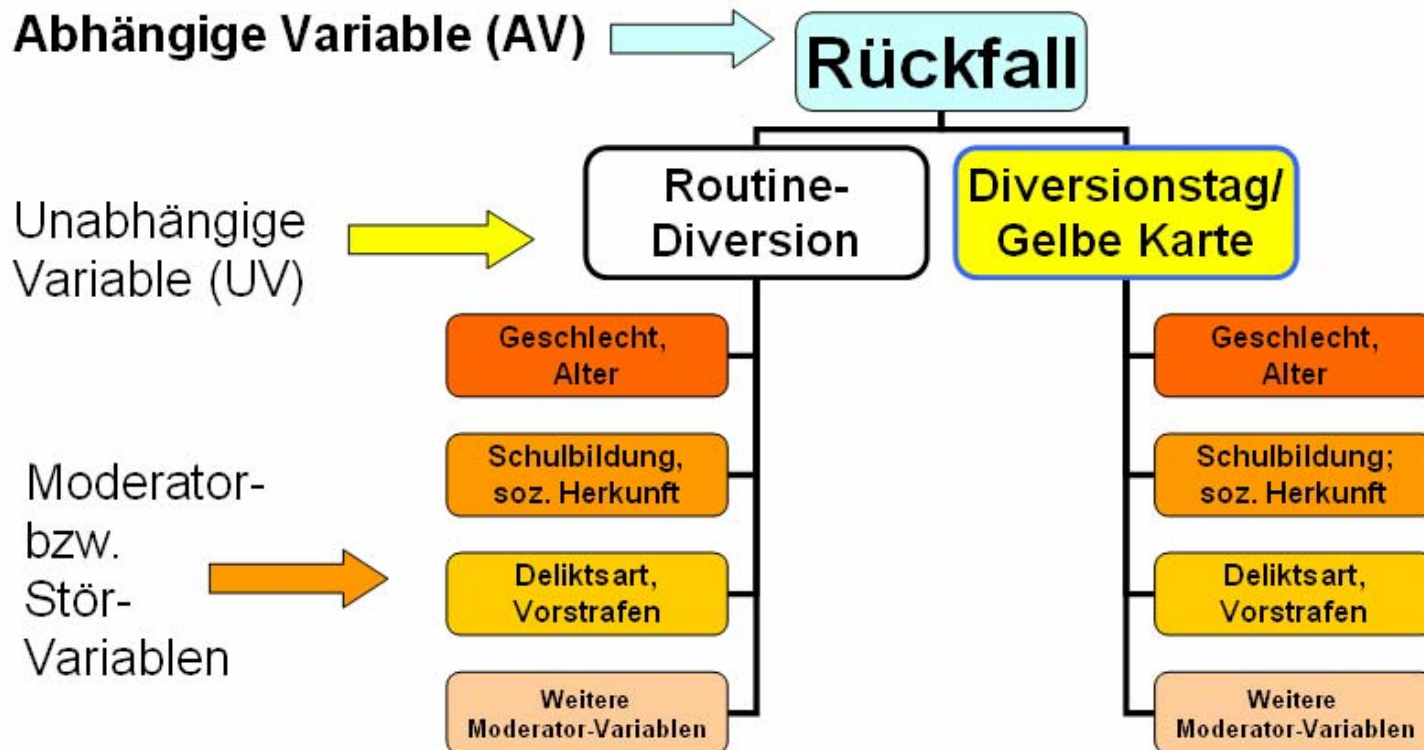


# Wie wirkt sich die Durchführung der Diversionstage auf den Rückfall aus ?

Zentrale empirische Erkenntnisse.

1. Quasi-Experimentelles Design
2. Random-Design

# Das zu überprüfende Erklärungsmodell des geringeren Rückfalls durch neuartige „bessere“ Diversion





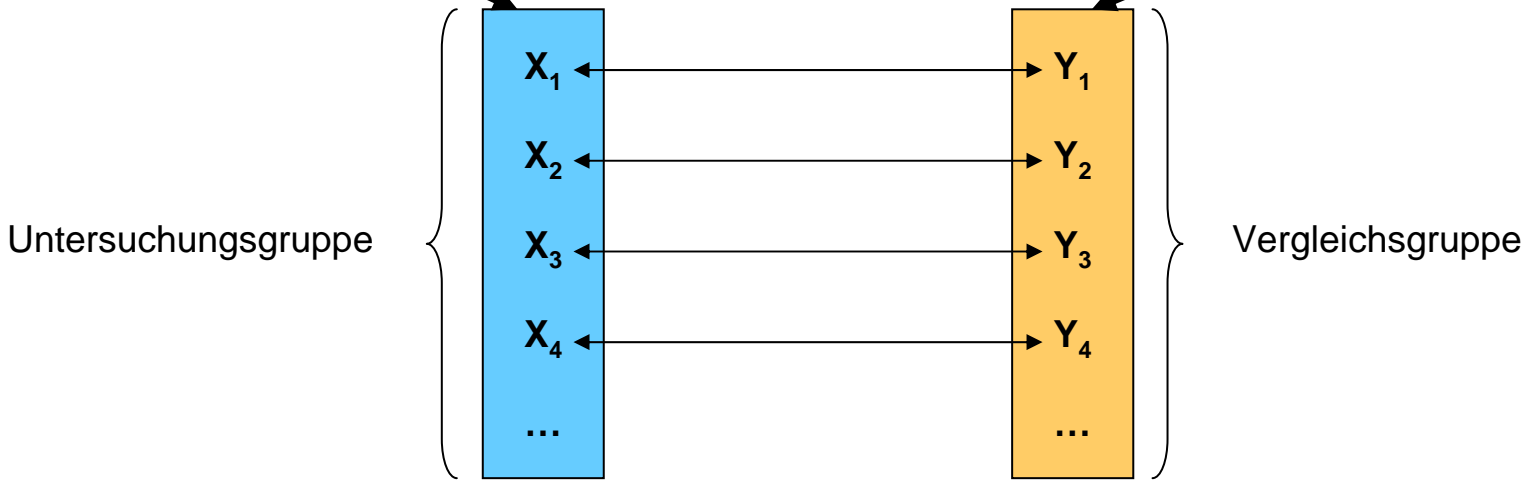
# Methode des quasi-experimentellen Designs

**MESTA-Datensätze der einzelnen Standorte**

**Diversionstagsteilnehmer**

**potentielle Probanden der Vergleichsgruppe**

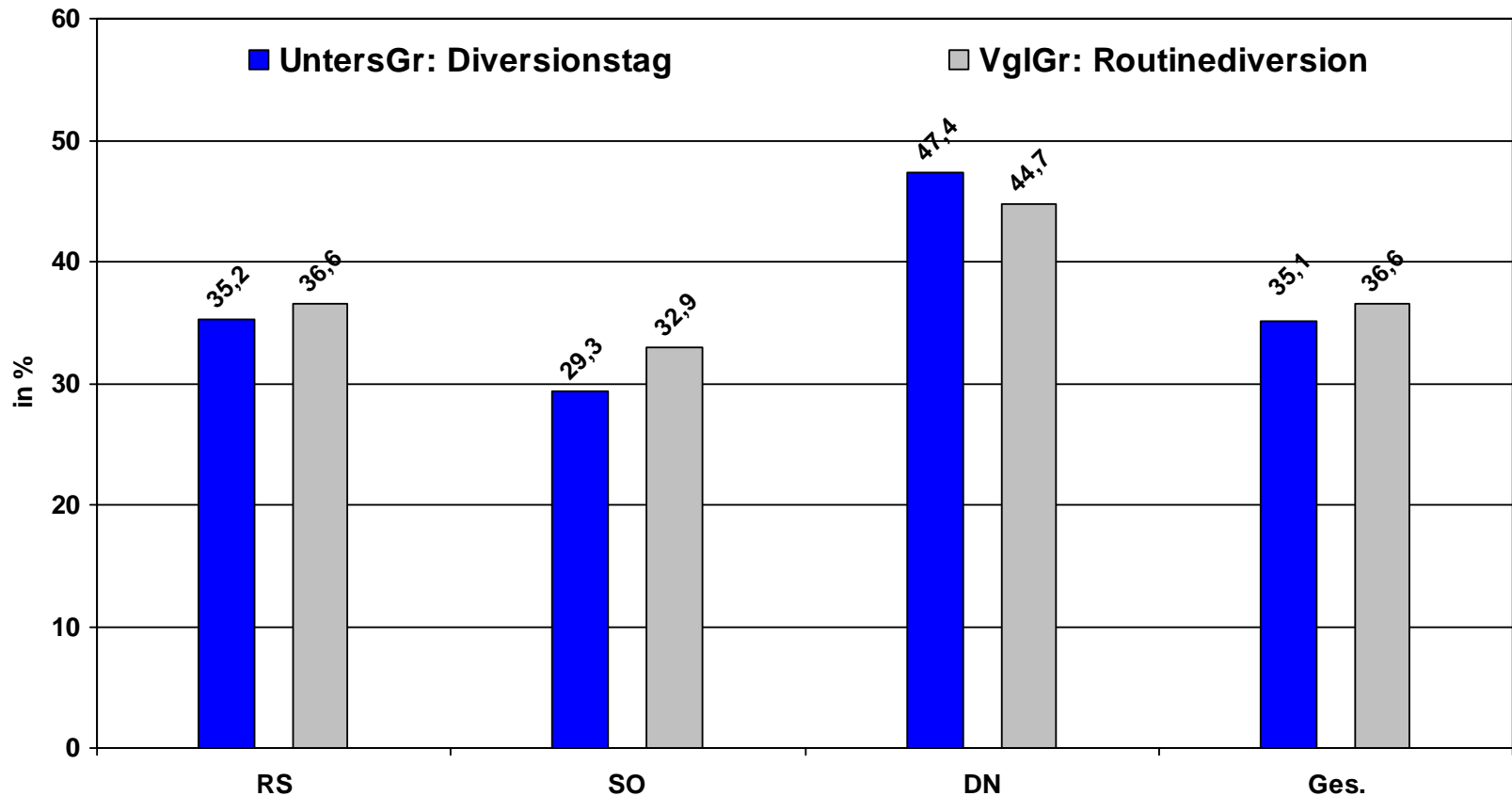
Selektion durch Pärchenbildung (Matching)  
Kriterien: Geschlecht, Nationalität, Delikt, Verfahrensabschluss, Vorbelastung





# Ergebnisse des quasi-experimentellen Designs: 1. Rückfallquoten allgemein (in %)

zweijähriger Kontrollzeitraum

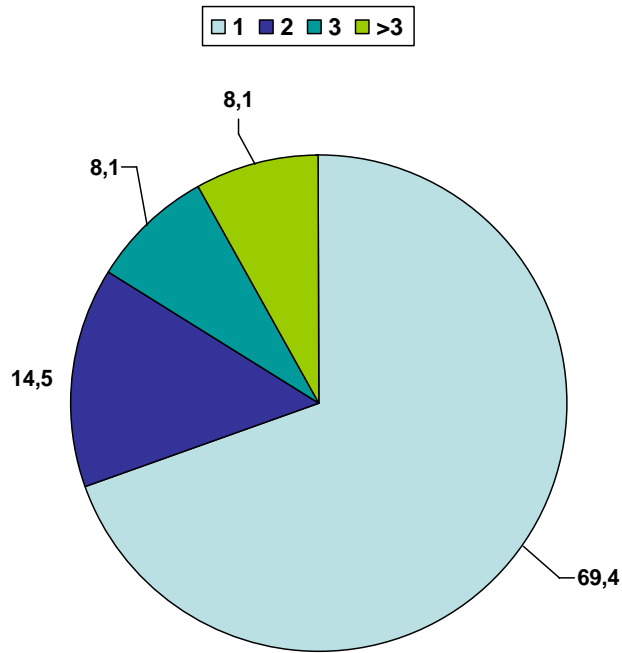


Datenquelle: Ergebnisevaluation

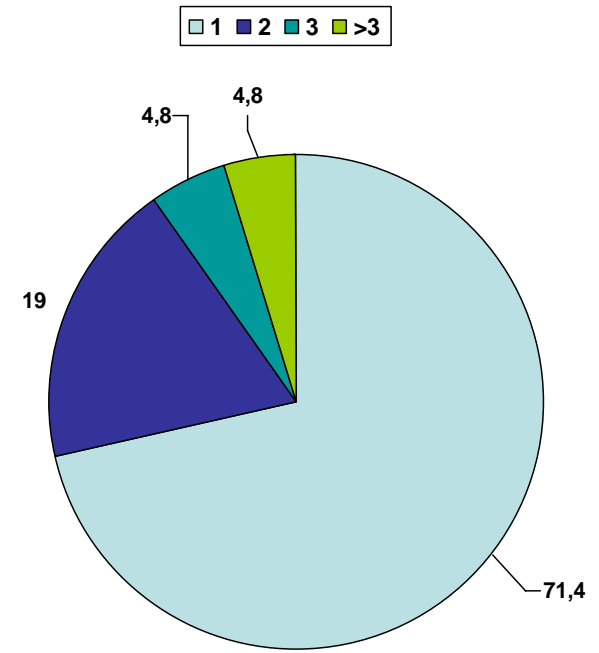
Gruppengrößen: RS = 71; SO = 82; DN = 38 Ges. = 191



# Ergebnisse des quasi-experimentellen Designs: **2. Anzahl der Rückfälle (in %)** zweijähriger Kontrollzeitraum



**UntersGr: Diversionstag**



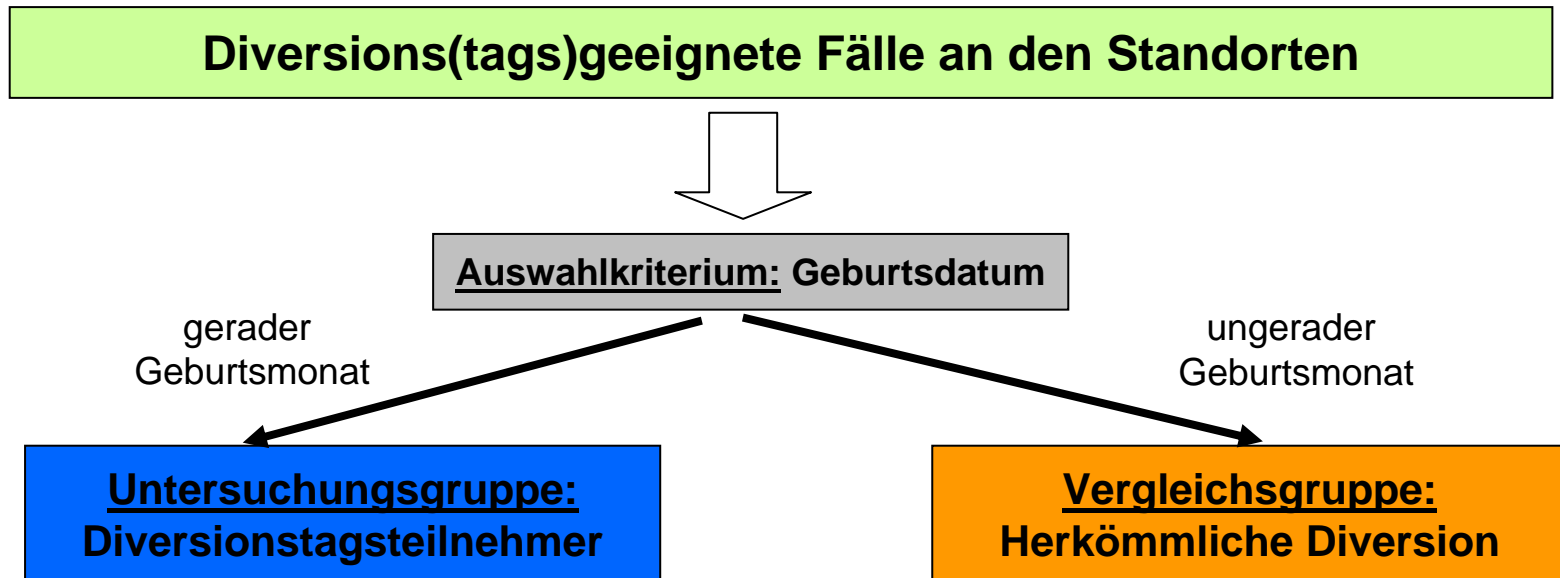
**VglGr: Routinediversion**

Datenquelle: Ergebnisevaluation

Gruppengrößen: Untersuchungsgruppe: n = 62; Vergleichsgruppe: n = 63

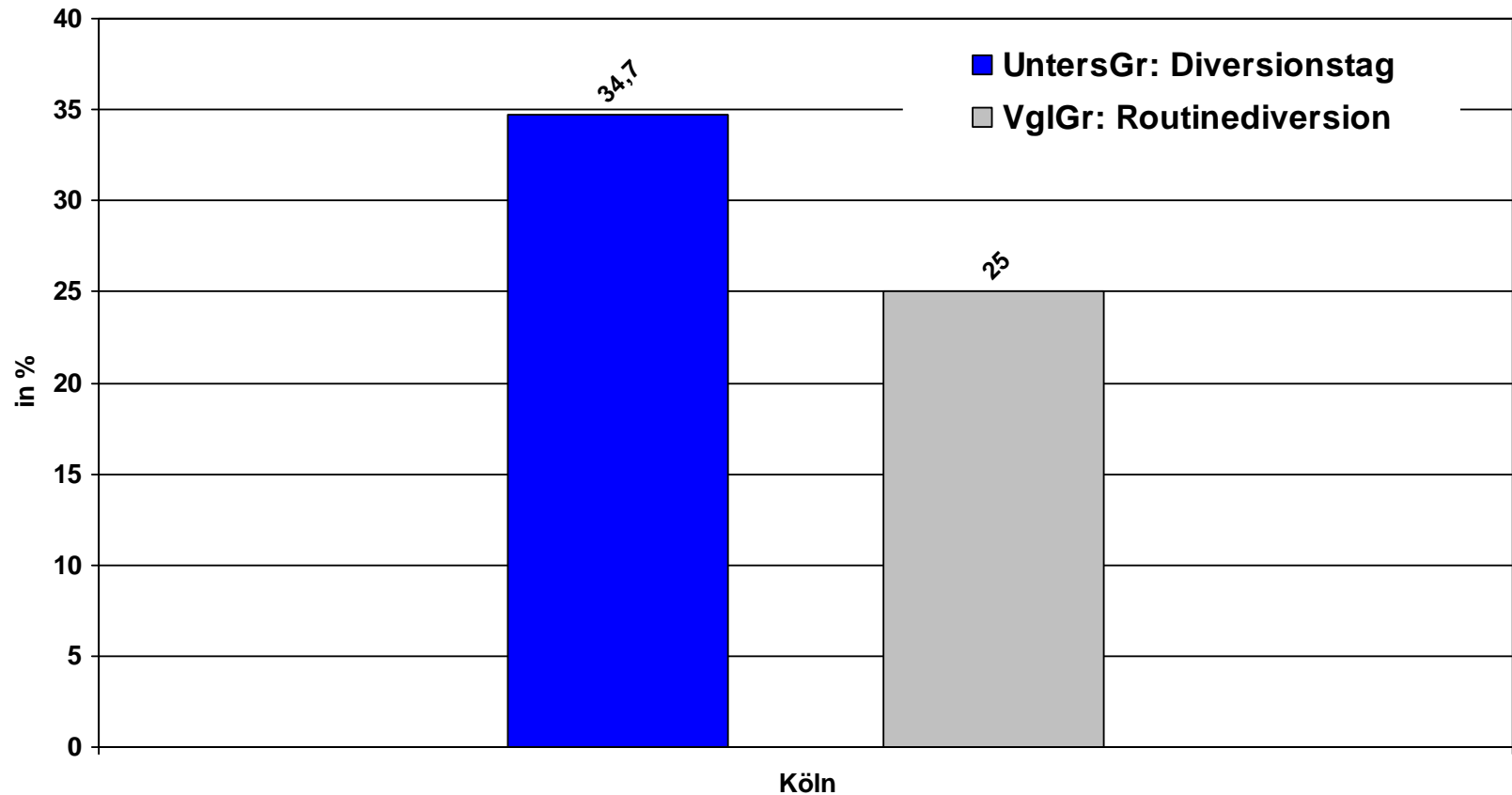


## Methode des Random-Designs



Durch Probleme im Zusammenhang mit der zu geringen Akzeptanz auf Seiten der jeweiligen Praktiker vor Ort konnte die erforderliche Zufallsauswahl leider nur an einem Standort (Köln) einigermaßen zuverlässig durchgeführt werden.

# Ergebnisse des Random-Designs (Standort Köln): Rückfallquoten allgemein (in %) einjähriger Kontrollzeitraum



Datenquelle: Ergebnisevaluation

Gruppengrößen: UntersGr: n = 72; VglGr: n = 64



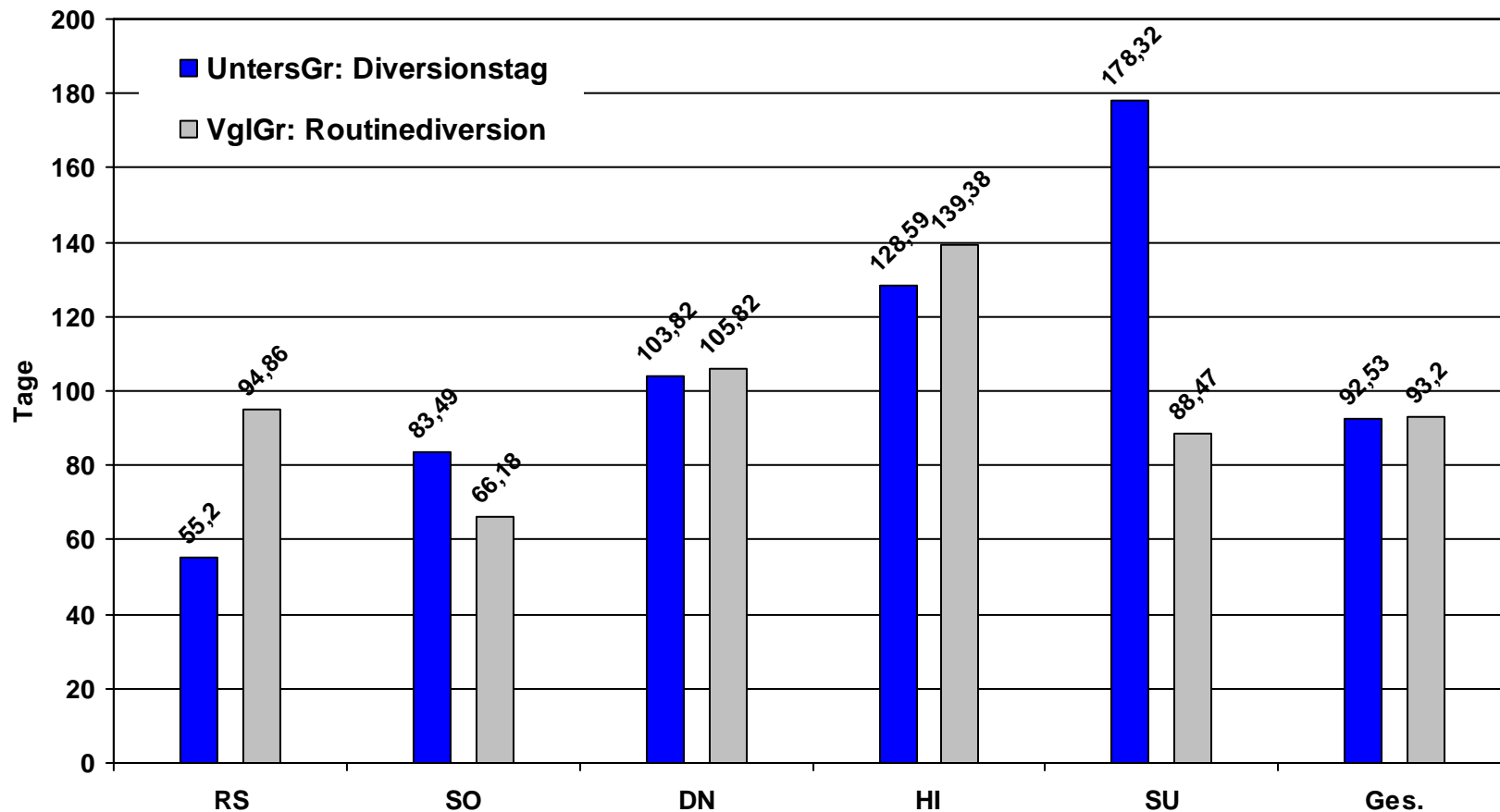
# Wie wirkt sich die Durchführung der Diversionstage auf die Verfahrensdauer aus ?

Zentrale empirische Erkenntnisse.

1. Objektive Daten (MESTA)
2. Subjektive Einschätzungen  
(Praktiker-Befragung)

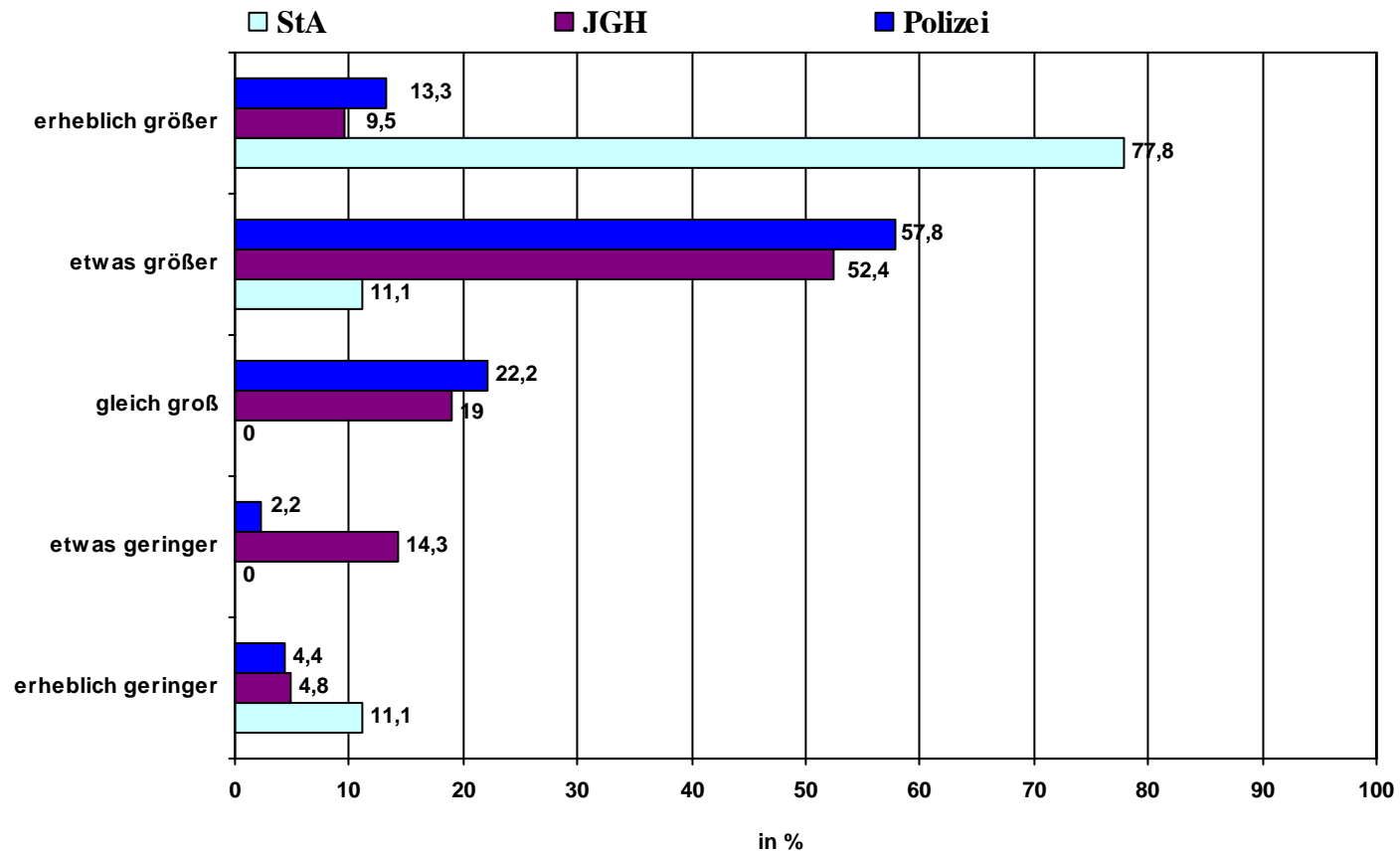


## Ergebnisse des quasi-experimentellen Designs: 3. Verfahrensdauer in Tagen (arithm.Mittelwert)



Datenquelle: Ergebnisevaluation

# Praktiker-Einschätzung des Zeitaufwandes zur Durchführung eines Diversionstages im Vergleich zur Routine-Diversion nach Behördengruppen



Datenquelle: Praktikerbefragung

Gesamtzahl Befragte: Polizei: n = 45; JGH: n = 21; StA: n = 18; Gesamt: n = 84

# Zusammenfassung der Ergebnisse:

## (1) Keine Rückfall-Effekte

- **Diversionstage** sind in doppelter Hinsicht der herkömmlichen Diversionspraxis **nicht überlegen**.
- Die **Rückfallquoten** der Diversionstagsteilnehmer (Experimentalgruppe) sind nach einem zweijährigen Beobachtungszeitraum **nicht deutlich geringer** als jene Rückfallquoten der Teilnehmer aus der Kontrollgruppe (der Routine-Diversion).
- Das gilt auch für eine differenzierte Betrachtung nach der Anzahl und der Schwere der registrierten Rückfälle.
- **Die zentrale Ausgangsthese einer besseren, effektiveren Rückfallverhütung durch die Praxis der Diversionstage und der damit verbundenen Denkmittelwirkung (Projekt: Gelbe Karte) kann somit empirisch nicht bestätigt werden.**

Die Einrichtung der  
Diversionsstage hat nicht zu einer  
geringeren Kriminalität geführt,

**vermutlich eher umgekehrt:  
die relativ geringe Kriminalität  
(speziell im Bergischen Land) hat dort  
zur Einrichtung der Diversionsstage geführt.**

## Zusammenfassung der Ergebnisse: (2) Keine Beschleunigungseffekte

- Auch hinsichtlich der Verkürzung der **Verfahrensdauer** können **keine positiven Effekte** festgestellt werden.
- Gemessen an den MESTA-Daten ist die durchschnittliche Verfahrensdauer im Rahmen von Diversionstagen **objektiv** nicht geringer als die Verfahrensdauer im Rahmen der Routine-Diversion.
- Auch **subjektiv** geht die Einschätzung der beteiligten Praktiker sogar von noch deutlich größeren Zeitinvestitionen bei der Durchführung von Diversionstagen im Vergleich zur Routine-Diversion aus.
- Gemessen an den zentralen Variablen „Rückfälligkeit“ und „Verfahrensdauer“ kann die neuartige Diversionsstrategie somit **empirisch nicht als die effektivere bzw. bessere bestätigt** werden.
- Die **zentrale kriminologische These von der Austauschbarkeit** der Sanktionen kann durch die vorliegende Untersuchung nicht falsifiziert werden und sie **bleibt somit weiterhin bestehen**.



# Schlussfolgerungen und Empfehlungen: (1) Qualifizierte Neuausrichtung der Diversionstage

- Die **Erledigung von jugendlicher Bagatelldelinquenz (Ersttäter) durch** die Veranstaltung von **Diversionstagen** ist **empirisch ineffizient** und schon **rein rechtlich** (durch die verfehlte Anwendung von § 45 Abs.2) **äußerst problematisch**.
- Es sind weder aus früheren kriminologischen Untersuchungen noch aus dem jetzigen Evaluationsprojekt sachliche Gründe erkennbar, welche gegen eine **Sanktionierung der jugendtypischen, ubiquitären Bagatelldelinquenz nach § 45 Abs.1 JGG** sprechen. Für diesen großen Anwendungsbereich sind daher Erledigungen im Rahmen von relativ aufwendigen Diversionstagen nicht angemessen und möglichst zu vermeiden.
- Um einen problematischen Net-Widening-Effekt weitgehend auszuschließen, sollten **Diversionstage** allenfalls für die **Sanktionierung von gewichtigeren Deliktsfällen** (im Grenzbereich zwischen Diversion und Anklage) vorgesehen werden.
- Eine derartige **qualifizierte Neuausrichtung der Diversionstage** sollte möglichst differenziert und landeseinheitlich durch entsprechende Richtlinien von Seiten des Justizministeriums vorstrukturiert werden.

## Schlussfolgerungen und Empfehlungen: (2) Präzisierung der Diversionsrichtlinien

- Um die höchst **unterschiedliche Anwendungspraxis** der Absätze 1 und 2 (§ 45 JGG) **bei den einzelnen Staatsanwaltschaften** in den Griff zu bekommen, empfiehlt sich zunächst eine entsprechende Überarbeitung der Diversionsrichtlinien mit deutlich **präziseren Vorgaben zur praktischen Abschichtung und Anwendung der einzelnen Absätze.**
- Um eine möglichst einheitliche Anwendungspraxis in allen Bundesländern zu erreichen erscheint es dringend erforderlich, die **unterschiedlichen Diversionsrichtlinien der Länder weiter als bisher aufeinander abzustimmen.**



**Ganz zum Schluss** bleibt die Hoffnung auf die vom Auftraggeber in löblicher Weise selbst propagierte **„Korrekturfähigkeit der rationalen Kriminalpolitik“**.\*

- „Rational ist Kriminalpolitik, die *plan-* und *maßvoll* sowie *nachhaltig* ist. Sie muss überdies *transparent*, *begründbar*, *überprüfbar* und ***korrekturfähig*** sein.“ (S.2)
- „Die Korrekturfähigkeit zielt schließlich auf die **Bereitschaft** ab, aus der Selbstkontrolle **zu lernen** und gegebenenfalls **nachzusteuern, bis hin zur mutigen Einstellung wirkungsloser Programme.**“ (S.3)
- In diesem Sinne bin ich sehr gespannt auf die nun folgenden Ausführungen meines verehrten Nachredners.

\*siehe: Müller-Piepenkötter, R./ Kubink, M., Gelbe Karte für junge Straftäter – ein Projekt der rationalen Kriminalpolitik.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**



Dr. rer.pol. Werner Rüter  
Kriminologisches Seminar der Universität Bonn

[wruether@uni-bonn.de](mailto:wruether@uni-bonn.de)  
<http://www.wruether.de>